

**Schallschutzfenster-Förderprogramm
der Stadt Jena
(Fortschreibung Lärmaktionsplan 2018)**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangslage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Antrags- und Zuwendungsberechtigte
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Akustische Anforderungen an Fenster, Lüfter, Rollladenkästen
- 6 Sonstige Anforderungen
- 7 Laufzeit
- 8 Art und Umfang der Förderung
- 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 10 Bewilligungsbescheid / Verwendungsnachweis / Auszahlung
- 11 Widerruf und Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, Erstattung
- 12 Inkrafttreten

1 Ausgangslage

Die Stadt Jena hat im Rahmen der Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie der nationalen Regelungen in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 2018 ihren Lärmaktionsplan für Verkehrslärm fortgeschrieben.

Der fortgeschriebene Plan wurde mit seinem Maßnahmenpaket am 20.03.2019 vom Stadtrat beschlossen. Für Bereiche, bei denen keine bzw. keine ausreichend aktiven Schallschutzmaßnahmen (d.h. Maßnahmen am Emissionsort) möglich sind, gewährt die Stadt Jena nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.

Passive Schallschutzmaßnahmen in schutzbedürftigen Wohnräumen werden an folgenden Straßenabschnitten Jenas gefördert:

- Lutherstraße - zwischen Katharinenstraße und Carl-Zeiß-Platz,
- Magdelstiege/Westbahnhofstraße - zwischen Tatzendpromenade und Schillerstraße,
- Fürstengraben - zwischen Johannisplatz und Löbdergraben,
- Löbdergraben - zwischen Steinweg und Fischergasse,
- Kahlaische Straße - zwischen Mühlenstraße und Rudolstädter Str.,
- Hermann-Löns-Straße - zwischen Mühlenstraße und Winzerlaer Straße,
- Wöllnitzer Straße/An der Riese (betroffen von Stadtrodaer Str.),
- Seidelstraße/Jenaplan und
- Winzerlaer Straße - zwischen Rudolstädter Straße und Friedrich-Zucker-Straße.

Ziel des Förderprogramms ist eine Verbesserung der Wohnqualität in lärmbelasteten Wohnungen entlang dieser Straßenabschnitte.

Beim Schallschutzfenster-Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Jena. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

Im Juli 2020 wurden die Bestimmungen für eine Zuwendung nach diesem Programm ergänzt. Passiver Schallschutz kann nun auch unter gewissen Voraussetzungen an Gebäuden gefördert werden, an denen die Auslösewerte des Lärmaktionsplanes um bis zu 5 dB(A) unterschritten werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden an den unter Ziffer 1 genannten Straßenabschnitten. Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen an der der Verkehrslärmquelle zugewandten Seite eines Gebäudes sowie an denjenigen Seiten

dieses Gebäudes, die in vergleichbarem Maße vom Verkehrslärm betroffen sind.

Gefördert wird der Erwerb und Einbau von

- Schallschutzfenstern und –fenstertüren in Aufenthaltsräumen,
- schallgedämmten Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern und
- schallgedämmten Rollladenkästen in Aufenthaltsräumen.

Aufenthaltsräume von Wohnungen sind Wohnzimmer, Schlafzimmer und Kinderzimmer sowie Wohnküchen mit einer Grundfläche über 8 m².

3 Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie Wohnungseigentümergeinschaften bzw. deren Bevollmächtigte, soweit sie Eigentümer der Wohngebäude bzw. Wohnungen sind.

4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Auslösewerte des Lärmaktionsplanes

- L_{DEN} 65 dB(A)¹ und/oder
- L_{Night} 55 dB(A)²

am Gebäude überschritten werden.

Eine Förderung kann ebenso bei einer Unterschreitung der Auslösewerte um bis zu 5 dB(A) in begründeten Fällen erfolgen, wenn eine starke Lärmbelästigung vorliegt.

Einen Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit und Förderfähigkeit gibt die Lärmkarte auf der Internetseite der Stadtverwaltung Jena: [Link zur Lärmkarte Jena](#).

1 L_{DEN} ...gewichteter Mittelwert über 24 Stunden

2 L_{Night} ...Beurteilungszeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr

Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel wurden nach den Berechnungsvorschriften der Umgebungslärmrichtlinie (VBUS) ermittelt.

5 Akustische Anforderungen an Fenster, Lüfter, Rollladenkästen

Die einzubauenden Schallschutzfenster bzw. –fenstertüren einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen folgende Anforderungen aufweisen:

- eingebautes Fenster – bewertetes Schalldämm-Maß:
 $R'_w = 40 - 44 \text{ dB}$
(Schallschutzklasse IV gemäß der VDI-Richtlinie 2719)
- Lüfter – Normschallpegeldifferenz:
 $D_{n,e,w} > 49 \text{ dB}$
- Rollladenkästen - Schalldämm-Maß
 $R'_w > 40 \text{ dB}$

Hinweise:

Es wird empfohlen, Lüfter mit einer Eigengeräusentwicklung von $< 30 \text{ dB(A)}$ einzubauen, da Schallpegel von mehr als 30 dB(A) als zu laut für Schlafräume empfunden werden können.

Aus Gründen der Lufthygiene und um Feuchtigkeitsschäden im Gebäude zu verhindern, muss dafür gesorgt werden, dass ein Mindestluftwechsel eingehalten wird. Werden bestehende Gebäude modernisiert, sind die Vorgaben zum notwendigen Luftwechsel nach DIN 1946-6 einzuhalten. Bei Erneuerung von mehr als einem Drittel der Fenster ist zu prüfen, ob ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 notwendig wird.

6 Sonstige Anforderungen

- 6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse (z.B. KfW-Förderung) in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf andere Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung i.V.m. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).
- 6.2 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.
- 6.3 Die zu verwendenden Bauteile müssen den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Energieeinsparverordnung entsprechen.
- 6.4 Holzfenster oder -türen, die aus Holz aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) oder des „Forest Stewardship Council“ (FSC) tragen.

7 Laufzeit

Die Laufzeit des Förderprogramms ist begrenzt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm sind bis zum 31. Mai 2023 (Eingang bei der unter Ziffer 9.1 genannten Bewilligungsstelle) einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, sofern das Programm nicht verlängert wird.

8 Art und Umfang der Förderung

- 8.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung in Form einer Zuwendung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird und durch die nachfolgenden Höchstwerte begrenzt ist.
- 8.2 Die Förderung beträgt höchstens 75 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, jedoch nicht mehr als die nachstehenden Höchstfördersummen pro Bauteil und insgesamt nicht mehr als 3.000 € je Wohneinheit. Bei den nachfolgenden Höchstfördersummen sind der fachgerechte Aus- und Einbau sowie alle sonstigen Nebenkosten berücksichtigt.

Bauteil	Höchstfördersumme
Fenster , Fenstertüren, Fenstertürkombinationen (Standard, bis SSK 4)	500 € / m ² Einbaufläche
Schalldämmlüfter in Räumen, die zu Schlafzwecken genutzt werden	500 € / Stück
Rolladenkästen (Ersatz von vorhandenen Rolladenkästen oder schalltechnische Nachbesserung der vorhandenen Rolladenkästen z.B. Auskleidung mit Dämmmatten)	350 € / Stück

Bei Zuwendungsempfängern, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, werden bei den zuschussfähigen Aufwendungen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

- 8.3 Die Förderhöhe bemisst sich nach Vorlage einer geprüften Schlussrechnung, die auf dem Angebot basiert.

9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 9.1 Anträge sind schriftlich unter Verwendung der in Anlage dieses Förderprogramms angefügten Antragsformular bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz (Bewilligungsstelle), Am Anger 26, 07743 Jena, einzureichen.

9.2 Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

- Ansichten des Gebäudes (Foto oder Bauzeichnung)
- Grundrisszeichnungen mit folgenden Angaben
 - Lage der Räume und Nutzung
 - Position der Fenster und Abmessungen (lichte Einbauöffnung), für die eine Zuwendung beantragt wird
 - Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen
- Angebot einer Fachfirma unter Angabe der Schalldämm-Maße der einzubauenden Bauteile. Die Schalldämm-Maße sind durch entsprechende Prüfzeugnisse einer zertifizierten Prüfstelle nachzuweisen.

Hinweis: Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der Bauteile im funktionsfähig eingebauten Zustand R'_w (vgl. Ziffer 5) gilt als eingehalten, wenn das im Prüfzeugnis angegebene bewertete Schalldämm-Maß R_w (im Prüfstand ermittelt) um mindestens 2 dB höher ist, d.h. für Fenster und Rollladenkästen mindestens 42 dB beträgt.

- bei denkmalgeschützten Gebäuden: die erforderliche Einwilligung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

9.3 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wenn nach einer Nachforderung die fehlenden Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

9.4 Der Fachdienst Umweltschutz prüft anhand des eingegangenen Antrags und der unter Ziffer 9.2 genannten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen grundsätzlich den Vorgaben des Förderprogramms entsprechen.

9.5 Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird der Antrag abgelehnt.

9.6 Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen grundsätzlich förderfähig sind, erhält der Antragsteller – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - einen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen verbunden werden.

9.7 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides dürfen die Maßnahmen in Auftrag gegeben oder begonnen werden.

10 Bewilligungsbescheid / Verwendungsnachweis / Auszahlung

10.1 Der Antragsteller hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Bewilligungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen zu lassen und nach Abschluss der Maßnahmen hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Verzögerung oder Änderungen sind vor Ablauf der Frist schriftlich anzuzeigen und

zu begründen und können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- der Schlussrechnung im Original mit Auflistung der Kosten für die einzelne Schallschutzmaßnahme,
- einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.),
- einer Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen bestätigt wird.

10.3 Die Stadt Jena behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuwendungen entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10.4 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere zuschussfähige Kosten als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so wird die bewilligte Zuwendung entsprechend gekürzt.

10.5 Die Auszahlung einer höheren Zuwendung, als im Bewilligungsbescheid ausgewiesen wurde, ist ausgeschlossen.

11 Widerruf und Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, Erstattung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

11.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

12 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 15.07.2020 in Kraft.

Anlage: Antragsformular